

Die Linke Kreisverband Braunschweig - Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband (KV) trägt den Namen Die Linke Kreisverband Braunschweig. Der KV ist Teil der Bundespartei Die Linke und des Landesverbandes Niedersachsen im Sinne der §12 und §13 der Bundessatzung der Partei Die Linke und führt seine Geschäfte und Finanzen selbstständig.
- (2) Sitz des Kreisverbandes ist Braunschweig.
- (3) Das Kreisverbandsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Braunschweig.

§2 Die Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Kreismitgliederversammlung
 - der Kreisvorstand

§3 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a. die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b. die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind
 - c. die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes
 - d. die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes
 - e. die Wahl, bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
 - f. die Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfer*innen
 - g. die Entlastung des Kreisvorstandes
 - h. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes
 - i. die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträger*innen, sofern die in übergeordneten Satzungen definierten Mindestabgaben nicht unterschritten werden.
 - j. die Wahl der Delegierten für den Landesparteitag und, sofern von Landesebene nicht anders bestimmt, für den Bundesparteitag
 - k. die Wahl der Vertreter*innen und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss
 - l. die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
 - m. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden
 - n. die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
 - o. die Auflösung des Kreisverbandes

- (2) Kreismitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Kreisvorstandes eingeladen und finden in der Regel viermal im Kalenderjahr statt, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.
- (3) Zur Kreismitgliederversammlung wird grundsätzlich schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail durchzuführen. Im Falle einer postalischen Einladung gilt für die Fristen die Aufgabe bei der Post.
- (4) Folgende Gegenstände können nicht von Kreismitgliederversammlungen entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:
 - a. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
 - b. Wahlen und Abwahlen
 - c. die Entlastung des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
 - d. der Haushalt des Kreisverbandes
 - e. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, der*die Schatzmeister*in stimmt dem Antrag zu
 - f. die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüfer*innen
 - g. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen
- (5) Satzungsbeschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei den folgenden Aufgaben tagt die Kreismitgliederversammlung als Kreisparteitag:
 - a. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
 - b. Wahlen und Abwahlen

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die nachfolgende Mitgliederversammlung über den Sachverhalt entscheiden.
- (7) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungsordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sondern auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen.
- (8) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.
- (9) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.
- (10) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (11) Von den Kreismitgliederversammlungen sind mindestens Ergebnisprotokolle anzufertigen, die alle Parteimitglieder einsehen und für parteinterne Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts an-

deres beschließt. Parteimitglieder können verlangen, dass Protokolle Erklärungen im Wortlaut enthalten.

- (12) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für andere Gremien des Kreisverbandes bindend.

§4 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisparteitag gewählt. Ihm gehören mindestens zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie ein*e Schatzmeister*in und eine entsprechende Stellvertretung an.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstandes wird durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen. Sie beträgt maximal zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Kreisvorstandes. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtszeit durch einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung um maximal sechs Monate verlängert werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, Plätze im Kreisvorstand freizuhalten, etwa um einen Mindestanteil von 50 % FLINTA* sukzessive per Nachwahl innerhalb einer Wahlperiode herstellen zu können. Soweit nicht alle Plätze des Kreisvorstandes besetzt sind, können Kandidaturen bis zu drei Wochen vor einer Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand angemeldet werden.
- (5) Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder durch eine Kreismitgliederversammlung ist möglich.
- (6) Der Kreisvorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere für:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
 - b. die Organisation der Kreisgeschäftsstelle
 - c. die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
 - d. die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten.
- (7) Der Kreisverband wird nach außen und im Rechtsverkehr durch zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende vertreten.
- (8) Der*Die Schatzmeister*in vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.
- (9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Von den Sitzungen des Kreisvorstandes sind mindestens Ergebnisprotokolle anzufertigen, die alle Parteimitglieder einsehen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt.

§5 Finanzplanung, Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der Kreisvorstand verantwortlich.
- (2) Der*Dem Schatzmeister*in obliegt die Aufsicht über alle finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes können durch sie*ihn

mit einem Veto blockiert werden, das entweder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

- (3) Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird durch die*den Schatzmeister*in für jedes Kalenderjahr erstellt und nach Beratung im Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Die zwei Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§6 Gliederungen des Kreisverbandes

- (1) Mindestens sieben Mitglieder des Kreisverbandes können einen Ortsverband gründen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung eines Ortsverbandes sind alle Mitglieder der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt, und der Kreisvorstand einzuladen.
- (3) Gründungsvoraussetzung eines Ortsverbandes ist die Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung.
- (4) Gliederungen führen den Namen „Die Linke“ im Namen.
- (5) Gliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihrem Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.
- (6) Gliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Haushalts des Kreisverbandes angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.
- (7) Gliederungen können durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (8) Für Gliederungen gilt die Satzung des Kreisverbandes analog.

§7 Mandatsträger*innen

- (1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder kommunale Wahlbeamte*innen sind.
- (2) Mandatsträger*innen haben das Recht,
 - a. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - b. vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträger*innen sind verpflichtet,
 - a. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c. das Mandat im Sinne des entsprechenden Wahlprogramms auszuüben,
 - d. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes mitzuwirken,
 - e. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Ausübung des Mandates zu berücksichtigen,
 - f. Mandatsträger*innenbeiträge entsprechend der Landesfinanzordnung zu entrichten,

- g. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wähler*innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§8 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen / entgegenzuwirken.
- (2) Die Rechte von z.B. sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten sowie weiteren marginalisierten Gruppen in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Kreisvorstand besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch den Kreisvorstand der Partei so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§9 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung der FLINTA* in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass FLINTA* weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. FLINTA* haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen des Kreisverbandes sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Mitglieder nach doppelt-quotierten¹ Redelisten und einer im Voraus festgelegten Redezeit.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Anfrage einer oder mehrerer anwesender FLINTA* anonym über die Beantragung eines FLINTA*-Plenums abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten FLINTA* wird ein die Versammlung unterbrechendes FLINTA*-Plenum durchgeführt. Über einen in diesem FLINTA*-Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden. Zu FLINTA*-Plena, in denen nicht über Beschlüsse oder Beschlussvorschläge beraten wird, kann auch nicht-stimmberechtigten FLINTA* Zugang gewährt werden.
- (4) Im Übrigen gilt für die Geschlechterdemokratie § 10 der Bundessatzung der Partei Die Linke, wobei der Begriff „Frauen“ auf FLINTA* ausgeweitet wird.

§10 Awareness

- (1) Das Awareness-Team bietet Unterstützung für Betroffene von Diskriminierungen und Gewalt an, überprüft und fördert die Umsetzung von Gleichstellung und Geschlechterdemokratie und leistet diskriminierungssensible Aufklärungsarbeit im Kreisverband.

¹ Doppelt-quotiert heißt, dass 1) FLINTA* und Männer abwechselnd sprechen und 2) Erstredner*innen vorgezogen werden. FLINTA* sprechen vorMännern.

- (2) Die Zusammensetzung, die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitsweise des Awareness-Teams regelt das Awareness-Konzept des Kreisverbandes Braunschweig.
- (3) In der Tagesordnung von Kreismitgliederversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen wird - verpflichtend - nach Begrüßung und Formalia eine Sensibilisierungsansprache durch das Awareness-Team aufgenommen.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung Die Linke Braunschweig am 21.11.2025 in Kraft.
- (2) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbandes.